

BRIEF

Nr. 27.17



Aargauische Industrie- und Handelskammer

18. Oktober 2017
Philip Schneiter, lic. iur., Rechtsanwalt

[Aktualisierte Version](#)

Sozialversicherungen: Änderungen per 1. Januar 2018

Sie finden nachstehend die ab 1. Januar 2018 geltenden Sozialversicherungsbeiträge sowie Hinweise auf andere wichtige Änderungen (Redaktionsschluss: 12. Oktober 2017¹). Der Brief Nr. 31.16 vom 19. Oktober 2016 ist somit überholt.

1. Sozialversicherungsbeiträge

Im Bereich der Beiträge der Arbeitgeberinnen und der Arbeitnehmer für **AHV/IV/EO** und **ALV** erfolgen keine Veränderungen. Die Beiträge bemessen sich gesamthaft in Prozenten des massgebenden AHV-Lohnes und setzen sich wie folgt zusammen:

AHV 8,4 %

IV 1,4 %

EO 0,45%

10,25%

ALV 2,2 % für Löhne/Lohnbestandteile bis Fr. 148 200.00 (= max. versicherter Verdienst)

1,0 % als Solidaritätsbeitrag für Lohnbestandteile ab Fr. 148 200.00

Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer leisten somit an die AHV, IV und EO je 5,125 Prozent des massgebenden Lohnes, an die ALV wie bisher je 1,1 bzw. 0,5 Prozent. Der Mindestbeitrag an die AHV, IV und EO beträgt weiterhin Fr. 478.00.

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeberin den Betrag von Fr. 2 300.00 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Arbeitnehmers erhoben.

HINWEIS: Am 19. Juni 2017 ist das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China in Kraft getreten. Es bringt Erleichterungen für den Fall einer Entsendung.

ACHTUNG: Da die Zusatzfinanzierung der AHV am 24. September 2017 von Volk und Ständen abgelehnt worden ist, sinkt die MWST per 1. Januar 2018 von 8 auf 7,7 Prozent.

Die Prämien der **Unfallversicherung** richten sich nach dem massgebenden Prämientarif des zuständigen Unfallversicherers (siehe dort, vgl. Art. 91 – 93 UVG). Für die Beiträge an die **berufliche Vorsorge** ist das Reglement der zuständigen Vorsorge-Einrichtung massgebend.

¹ Wenn nach dem 12. Oktober 2017 weitere wichtige Änderungen beschlossen werden sollten, werden wir eine aktualisierte Fassung dieses Briefs auf der Homepage der AIHK veröffentlichen (www.aihk.ch/loehne).

B R I E F**Nr. 27.17 – Fortsetzung****2. Höchstversicherbarer Verdienst in der Unfall- und der Arbeitslosenversicherung**

Der höchstversicherbare Verdienst gemäss Art. 22 UVV bleibt unverändert (diese Werte sind gemäss Art. 3 AVIG auch für die Arbeitslosenversicherung massgebend):

| | |
|-----------|----------------|
| pro Jahr | Fr. 148 200.00 |
| pro Monat | Fr. 12 350.00 |
| pro Tag | Fr. 406.00 |

3. Familienzulagen

Nach dem Familienzulagengesetz (FamZG) legen die Familienausgleichskassen die für die Finanzierung der Zulagen notwendigen Beiträge selber fest. Die bei der Familienausgleichskasse der AIHK abrechnenden Unternehmen werden über die für das Jahr 2018 geltenden Beiträge direkt informiert.

4. Berufliche Vorsorge

Die Art. 2, 7, 8 und 46 BVG legen fest, welche Löhne obligatorisch zu versichern sind. Diese Grenzbeträge bleiben unverändert:

| | |
|-----------------------------------|--|
| untere Grenze (Eintrittsschwelle) | Fr. 21 150.00 (3/4 der max. AHV-Rente) |
| obere Grenze | Fr. 84 600.00 (3 x max. AHV-Rente) |

Aus diesen Grenzbeträgen, dem Koordinationsabzug von Fr. 24 675.00 (7/8 der max. AHV-Rente) und dem minimal zu versichernden Lohn (1/8 der max. AHV-Rente) ergibt sich der obligatorisch zu versichernde (koordinierte) Lohn (Art. 8 BVG):

| | |
|---------|---------------|
| Maximum | Fr. 59 925.00 |
| Minimum | Fr. 3 525.00 |

Die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) hat dem Bundesrat empfohlen, auf die Überprüfung des Mindestzinssatzes (Art. 12 BVV 2) zu verzichten. Der Bundesrat ist der Empfehlung gefolgt. Der Mindestzinssatz bleibt daher bei 1,00 Prozent.

HINWEIS: Seit dem 1. Oktober 2017 haben Pensionskassen, die ausschliesslich Lohnbestandteile über Fr. 126 900.00 versichern, die Möglichkeit, den Versicherten, welche die Strategie zur Anlage des Vorsorgekapitals selber gewählt haben, beim Austritt aus der Pensionskasse allfällige Anlageverluste zu belasten.

5. Leistungsbereich

Die Mutterschaftentschädigung beträgt weiterhin höchstens Fr. 196.00 pro Tag.

6. Weitere Informationen

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen das Team der Rechtsberatung unserer Geschäftsstelle (Telefon 062 837 18 03, E-Mail recht@aihk.ch) gerne zur Verfügung.